

SOZIALGERICHT KIEL



BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

des

[REDACTED]

- Antragsteller -

g e g e n

das Jobcenter

[REDACTED]

- Antragsgegner -

hat die 33. Kammer des Sozialgerichts Kiel durch den Richter am Sozialgericht [REDACTED] ohne mündliche Verhandlung am 26. November 2013 beschlossen:

- 1. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 21. Oktober 2013 gegen den Eingliederungsverwaltungsakt vom 17. Oktober 2013 wird angeordnet.**
- 2. Der Antragsgegner hat die außergerichtlichen Kosten des Antragstellers zu tragen.**

Gründe

Die Beteiligten streiten im Wege des Eilrechtsschutzes um die Rechtmäßigkeit eines die Eingliederungsvereinbarung ersetzenden Verwaltungsaktes nach § 15 Abs.1 S.6 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).

Der am 24. Oktober 2013 gestellte, sinngemäße Antrag,

die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 21. Oktober 2013 gegen den Eingliederungsverwaltungsakt vom 17. Oktober 2013 anzuordnen,

ist zulässig und begründet.

Nach § 86b Abs.1 S.1 Nr.2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht auf Antrag in den Fällen, in denen Widerspruch oder Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Eine derartige Sachlage ist hier gegeben, denn nach § 39 Nr.1 SGB II, der eine Regelung im Sinne des § 86a Abs.2 Nr.4 SGG trifft, haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Eingliederungsverwaltungsakt nach § 15 Abs.1 S.6 SGB II keine aufschiebende Wirkung (vgl. auch Greiser in Eicher, SGB II, § 39, Rz. 22).

Ob die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anzuordnen ist oder nicht, entscheidet das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage einer Abwägung, bei der das private Interesse des Bescheidadressaten an der Aufschiebung der Vollziehung gegen das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes abzuwägen ist. Diese Abwägung zwischen dem privaten Aussetzungsinteresse und dem öffentlichen Vollzugsinteresse hat sich an den Erfolgsaussichten in der Hauptsache zu orientieren, weil am Vollzug eines rechtswidrigen Bescheids in der Regel kein öffentliches Interesse besteht, während bei einem rechtmäßigen Bescheid das öffentliche Interesse angesichts der gesetzlich angeordneten, sofortigen Vollziehbarkeit in der Regel vorrangig ist. Um eine Entscheidung zugunsten des Bescheidadressaten zu treffen, ist daher zumindest erforderlich, dass bei summarischer Prüfung ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des streitigen Bescheides bestehen (vgl. Krodel, Das sozialgerichtliche Eilverfahren, 2005, Rz. 197 ff.). Ist der ein-

gelegte Rechtsbehelf hingegen offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet, kommt eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung nicht in Betracht. In solchen Fällen liegt nämlich kein überwiegendes Interesse des Antragstellers vor, so dass der Eilantrag abzulehnen ist (Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, § 86b, Rz. 12f).

Nach der gebotenen summarischen Prüfung ist die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 21. Oktober 2013 gegen den Eingliederungsverwaltungsakt vom 17. Oktober 2013 anzuordnen. Dieser erweist sich nämlich als offensichtlich rechtswidrig; die Interessenabwägung fällt ausgehend von obigen Grundsätzen zu Lasten des Antragsgegners aus.

Dem Eilantrag nach § 86b Abs.1 S.1 Nr.2 SGG fehlt zunächst nicht das Rechtsschutzbedürfnis. Ein Rechtsschutzbedürfnis für den Eilantrag ergibt sich daraus, dass der Antragsteller zu ganz konkreten Handlungen, vorliegend insbesondere zur Teilnahme an der Maßnahme [REDACTED] beim Maßnahmeträger [REDACTED] Projekt [REDACTED] ab dem 21. Oktober 2013 für die Dauer von sechs Monaten bis zum 20. April 2014 in der Zeit von montags bis freitags von 8:00 bis 14:00 Uhr verpflichtet wird. Eine solche Verpflichtung ist nicht deshalb außer Betracht zu lassen, weil erst die Verletzung der Verpflichtung ggf. zu einem weiteren Eingriff in Form z.B. einer Minderung der Leistungen durch Sanktionierung nach § 31 SGB II führen könnte (vgl. LSG Nordrhein-Westfalen, Beschlüsse vom 30. August 2012, Az. L 12 AS 1044/12 B sowie vom 12. April 2013, Az. L 12 AS 374/13 B ER – beide zitiert nach JURIS).

Rechtsgrundlage des angefochtenen Bescheides ist § 15 Abs.1 S.6 SGB II. Nach dieser Vorschrift sollen, kommt eine Eingliederungsvereinbarung im Sinne des § 15 Abs.1 S.2 SGB II nicht zustande, die Regelungen nach Satz 2 durch Verwaltungsakt erfolgen.

Dies zugrunde gelegt ist in materiell-rechtlicher Hinsicht zunächst die Voraussetzung des § 15 Abs.1 S.6 SGB II erfüllt, nämlich dass eine Eingliederungsvereinbarung im Sinne des § 15 Abs.1 S.1, 2 SGB II nicht zustande gekommen ist. Der Antragsteller hat die vorgeschlagene Vereinbarung nicht unterschrieben, da er sie – ausweislich seines Widerspruchs – für unzulässig hält. Nach Aktenlage ist in einem persönlichen Gespräch zwischen dem Antragsteller und einem Mitarbeiter des Antragsgegners über den Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung gesprochen worden; dem Antragsteller sind die beabsichtigten Rechte und Pflichten erläutert worden, und der Antragsteller ist auf die Möglichkeit des § 15 Abs.1 S.6

SGB II hingewiesen worden, so dass eine hinreichende Verhandlungsphase stattgefunden hat, bevor der Antragsgegner den Weg über § 15 Abs.1 S.6 SGB II wählte.

Der Rechtmäßigkeit des Eingliederungsverwaltungsakts vom 17. Oktober 2013 steht jedoch entgegen, dass bei zweifelhafter Erwerbsfähigkeit eine Eingliederungsvereinbarung nach Überzeugung der Kammer nicht abgeschlossen bzw. nicht per Verwaltungsakt nach § 15 Abs.1 S.6 SGB II erfolgen darf. Leistungen nach dem SGB II werden nur an erwerbsfähige Hilfebedürftige gewährt, vgl. § 7 Abs.1 S.1 Nr.2 SGB II, daher ist das Vorliegen von Erwerbsfähigkeit bereits Voraussetzung für den Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung bzw. für den Erlass eines die Eingliederungsvereinbarung ersetzenden Verwaltungsakts nach § 15 Abs.1 S.6 SGB II. Insoweit kann die Frage, ob diese Erwerbsfähigkeit tatsächlich gegeben ist, nicht Gegenstand einer in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Maßnahme sein. Die notwendige Überzeugung von der Erwerbsfähigkeit muss der Antragsgegner im Zweifelsfall durch eine (amts-)ärztliche, ambulante Untersuchung zuvor gewonnen haben. Hierzu im Einzelnen:

Der ärztliche Dienst des Antragsgegners stellte in seinem Gutachten nach Aktenlage vom 12. März 2013 fest, dass der Antragsteller unter einer psychischen Belastungsminderung mit Auswirkungen auf Stimmung, Konzentrationsfähigkeit, soziales Miteinander sowie Schlafverhalten leide. Leistungsmindernd stehe aktuell eine psychische Erkrankung mit entsprechenden Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit für Tätigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt im Vordergrund. Diese sei für die nächsten sechs Monate als aufgehoben zu betrachten. Wenn der Antragsteller es schaffe, sich eine geeignete therapeutische Unterstützung zu organisieren, sollten sich innerhalb der nächsten sechs Monate deutliche Besserungen im Beschwerdebild ergeben. Wenn der Antragsteller sich jedoch in dem genannten Zeitraum nicht in therapeutische Behandlung begeben hat und im Zeitpunkt der Neubegutachtung am 17. September 2013 keine weiteren Erkenntnisse durch aktuelle Behandlungs- und Befundberichte gewonnen worden sind, hegt die Kammer an dem Ergebnis des sodann in der Folge erstellten Gutachtens vom 17. Oktober 2013 mit der Annahme eines nunmehr vollschichtigen Leistungsvermögens mit qualitativen Einschränkungen Zweifel, weil dem dort gewonnenen Ergebnis keine ambulante Untersuchung des Antragstellers zugrunde lag. Nur diese hätte – bei ansonsten unveränderter Aktenlage – eine geänderte medizinische Einschätzung tragen können. Dass der Antragsteller keinerlei therapeutische Anbindung realisiert hat und keine attestierte Arbeitsunfähigkeit vorliegt, bedeutet nicht, dass die Erwerbsfähigkeit des Antragstellers wiederhergestellt ist; die fehlende Therapiebereitschaft kann gerade Ausdruck des Krankheitsbildes sein. Dies hätte jedenfalls im Rahmen einer ambulanten Untersuchung ab-

geklärt werden müssen. Die Rechtswidrigkeit des Eingliederungsverwaltungsaktes folgt in diesem Zusammenhang daraus, dass auch aus Sicht des Antragsgegners offensichtlich die Erwerbsfähigkeit eben nicht zuvor zweifelsfrei geklärt war, sondern erst durch die avisierte Maßnahme [REDACTED] beim Maßnahmeträger [REDACTED], Projekt [REDACTED] Klärung erreicht werden sollte. Dies ergibt sich insbesondere aus der Stellungnahme des ärztlichen Dienstes vom 22. November 2013 zur gerichtlichen Nachfrage vom 14. November 2013 sowie aus dem Ziel der Maßnahme [REDACTED] selbst. Hintergrund der Feststellung eines vollschichtigen Leistungsvermögens von sechs Stunden werktäglich und mehr durch den ärztlichen Dienst dürfte sein, dass – wie der ärztliche Dienst es formuliert – dem Antragsteller die Teilnahme an einer Maßnahme zur Klärung der Erwerbsfähigkeit ermöglicht werden solle, um seine Leistungsfähigkeit über einen längeren Zeitraum einschätzen zu können. Diese geplante Maßnahme sei explizit für Menschen mit Einschränkungen im psychosozialen Bereich gedacht; Ziel der Maßnahme sei letztlich die Klärung der Erwerbsfähigkeit von Langzeitarbeitslosen mit Anspruch auf SGB II- bzw. SGB XII-Leistungen. Die Maßnahme eröffne, da der Antragsteller aus eigenem Antrieb seine therapeutischen Maßnahmen nicht intensivieren würde, daher die Möglichkeit, seine Leistungsfähigkeit über einen längeren Zeitraum einzuschätzen. Ausweislich der Zielformulierung der Maßnahme geht es bei dem Projekt auch darum, die arbeitsmarktlichen Integrationsmöglichkeiten zu identifizieren bzw. die Feststellung einer dauerhaften Erwerbsunfähigkeit mit Überleitung in das SGB XII vorzubereiten. Ist nach alledem Hintergrund der Feststellung des positiven Leistungsvermögens, den Antragsteller zur Teilnahme an der Maßnahme [REDACTED] zu bewegen, um auf diesem Wege seine Erwerbsfähigkeit konkret einschätzen zu können, ohne dass sich der Leistungsträger vor Abschluss der Eingliederungsvereinbarung ein endgültiges Bild von der Erwerbsfähigkeit des Antragstellers – hier notwendigerweise durch eine ambulante Untersuchung – gemacht hat, stellt sich nach Aktenlage die Erwerbsfähigkeit weiterhin als fraglich dar. Dies allein führt zur Rechtswidrigkeit des Eingliederungsverwaltungsakts.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs.1 SGG. Sie orientiert sich an dem Ausgang des Verfahrens.



Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann Beschwerde eingelegt werden. Sie ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem Sozialgericht Kiel, Kronshagener Weg 107 a, 24116 Kiel, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der genannten Frist bei dem Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht, Gottorfstr. 2, 24837 Schleswig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

D. Vorsitzende der 33. Kammer

██████████
Richter am Sozialgericht

Ausgefertigt
Sozialgericht Kiel
Kiel, den 26.11.2013

██████████, Justizrathangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

